

Auszug aus der Begründung der Beschlussvorlage 3775/2015, TOP 6.1 Sitzung JHA 26.01.2016:

2.7 Antrag des Trägers Kinderhort Spichernstraße e.V.

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag des Trägers Kinderhort Spichernstraße e.V. auf Förderung von 27 Plätzen über Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) auch im Kindergarten-jahr 2016/17 nicht zu berücksichtigen. Nach § 24 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) ist die Stadt verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Schulkinder in Tageseinrichtungen vorzuhalten, nach § 5 KiBiz NRW kann dieses Angebot auch an Schulen vorgehalten werden. In Köln wird dieses Angebot ausschließlich durch die Plätze in den Offenen Ganztagschulen abgedeckt und nicht in Kindertageseinrichtungen. Dies hat fachliche Gründe, weil die Betreuung und Förderung der Kinder in den OGS in enger Verzahnung mit den Schulen erfolgt, was in den Kindertagesstätten nicht möglich wäre.

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) wurde 2003 als familien- und bildungspolitisches Programm der Landesregierung eingeführt. Konzeptionelle Leitlinie ist die Entwicklung und Gestaltung des „Ganztags“ in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe, Schule und anderen Bildungseinrichtungen. Ziel ist es, Unterricht sowie ergänzende und erweiternde allgemein bildende Angebote von außerschulischen Partnern zu einem Gesamtkonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung zusammenzuführen und Schule als verlässlichen Lern- und Lebensraum für Mädchen und Jungen weiterzuentwickeln.

Zur Ermittlung eines bedarfsgerechten Angebotes wird jährlich in den Grund- und Förderschulen eine Abfrage bei den Eltern durchgeführt. Die offene Ganztagschule gilt nach Nr. 9.1 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW NRW) vom 23.12.2010 als schulische Veranstaltung, bei der im Sinne von § 9 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) der Schulträger sowie die Schulen mit Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, zusammenarbeiten, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten. Durch die Einrichtung eines Angebotes in Form des offenen Ganztags wird der Pflichtaufgabe nach § 24 SGB VIII Rechnung getragen. Rechtlich ist die Stadt nicht zu einer 100%igen Bedarfsdeckung verpflichtet. Dieses Ziel wird je-doch mittelfristig angestrebt. Hierzu bedarf es der Bereitstellung von zusätzlichen Bundes- oder Landesmitteln zur Erweiterung des Raumbestandes der Schulen.

Der Runderlass des MSW NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ begründet die Einstufung der kommunalen Leistungen zur Einrichtung bzw. zum Betrieb von offenen Ganztagschulen als pflichtige Leistung. Dabei obliegt die Beurteilung der Ausgestaltung des Angebotes der jeweiligen Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Die Deckung einer Bedarfslücke an einem OGS-Standort durch ein anderes Angebot als die OGS wird aus fachlichen Erwägungen abgelehnt, weil das pädagogische Ganztagskonzept der Schule andernfalls nicht umgesetzt werden kann.

Die ausschließliche Förderung der OGS beruht auf dem Runderlass des MSW „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 26.01.2006 der unter Ziffer 1.4 ausführt, dass die Landesregierung auf den offensiven Ausbau und die Qualitätsverbesserung der offenen Ganztagschule im Primarbereich setzt und davon ausgeht, dass Horte langfristig nicht mehr erforderlich sind. Diese grundsätzliche Zielvorgabe der Landesregierung hat die Stadt Köln durch den Beschluss des Rates vom 29.08.2006,

in dem eine Förderung der verbliebenen Hortgruppen bis längstens 2010 festgelegt wurde, umgesetzt.